S 8 KR 606/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 606/15
Datum	09.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 482/17
Datum	24.10.2019

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob eine der KlÃ¤gerin gezahlte Rente der "Pensionskasse Rundfunk" â Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als VersorgungsbezÃ¼ge in der Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang beitragspflichtig ist.

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin ist pflichtversichertes Mitglied der Beklagten. Sie bezieht seit dem 01.06.2015 eine Altersruherente von der Deutschen Rentenversicherung und von der Pensionskasse Rundfunk eine Zusatzrente. Diese wurde ab dem 01.06.2015 in HÃ¶he eines monatlichen Zahlbetrages von 605,09 Euro gewÃ¤hrt.

Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des Â§ 210 des Versicherungsaufsichtsgesetztes (VAG). Sie hat nach ihrer Satzung

den Zweck, freien Mitarbeitern der Deutschen Rundfunkanstalten (ordentliche Mitglieder) Versorgungsleistungen in Form von Altersrenten, Ehegatten-/bzw. Hinterbliebenen- sowie ggf. Waisenrente nach MaÃgabe der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewÃ¤hren (Ziffer 1.40, 2.20 ff.). Freie Mitarbeiter sind nach der Satzung Personen, die gegen Honorar bei Anstaltsmitgliedern tÃ¤tig werden und nicht Arbeitnehmer im Sinne der fÃ¼r die Rundfunkanstalten geltenden ManteltarifvertrÃ¤ge oder Beamte sind (Ziffer 1.41 der Satzung). Zu den Anstaltsmitgliedern gehÃ¶ren die in Ziffer 2.11 genannten Ã¶ffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen auch Tochtergesellschaften dieser Rundfunkanstalten, andere deutsche Sendeunternehmen und deren Tochtergesellschaften und Unternehmen, die fÃ¼r den Rundfunk tÃ¤tig sind, Anstaltsmitglieder werden.

Auf eine Mitteilung an die Beklagte vom 06.08.2015, dass die KlÃ¤gerin VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von 605,09 Euro von dort ab dem 01.06.2015 beziehe, zog die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 22.06.2015 ab dem 01.06.2015 zu Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen unter Zugrundelegung eines beitragspflichtigen Monatseinkommens von 605,09 Euro aus dem Versorgungsbezug der Pensionskasse Rundfunk heran. Dem widersprach die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.07.2015. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2015 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 09.07.2015 gegen den Bescheid vom 22.06.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Bei der Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten VVaG wÃ¼rde es sich dem Erscheinungsbild und der Bezeichnung nach um eine typische Institution der betrieblichen Altersversorgung handeln. Auch wer Einzelmitglied einer entsprechenden Einrichtung werden kÃ¶nne und dieses Recht ausÃ¼be, bediene sich fÃ¼r seine Sicherung nicht irgendeiner Form der privaten Vorsorge, sondern schlieÃe sich der betrieblichen Altersvorsorge an und mache sich deren Vorteile zu nutze. Folglich seien die Leistungen der Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten VVaG als VersorgungsbezÃ¼ge zu werten und damit beitragspflichtig. Bei dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg, welches die KlÃ¤gerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens angefÃ¼hrt habe, handele es sich lediglich um eine Einzelfallentscheidung.

Hiergegen richtet sich die am 14.12.2015 zum Sozialgericht Kassel erhobene Klage, mit der sich die KlÃ¤gerin weiterhin gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus ihren VersorgungsbezÃ¼gen aus der Pensionskasse Rundfunk wehrt.

Die KlÃ¤gerin bezieht sich insbesondere auf ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19.12.2007 zum Az. L 9 KR 91/03. Wie in dieser Entscheidung ausgefÃ¼hrt, fehle es bei den Leistungen der Pensionskasse an einem Zusammenhang mit einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der versicherten Person als dem maÃgeblichen AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Beitragspflicht der Altersrente. Die Leistungen der Pensionskasse dienten nicht der Sicherung der Arbeitnehmer der Anstaltsmitglieder, sondern sollen vor allem die HonorarkrÃ¤fte der Anstaltsmitglieder im Alter versorgen, welche nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu den Anstaltsmitgliedern stÃ¼nden oder gestanden

hÃ¤tten und daher im Alter ohne ausreichenden Schutz wÃ¤ren. Somit sei entsprechend der Entscheidung des Landessozialgerichts die Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten VVaG keine Pensionskasse im Sinne des Â§ 1 b Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) und somit auch kein TrÃ¤ger der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 SGB V. Aus dem vorgenannten Grund sei der AnknÃ¼pfungspunkt der Frage, wer BeitrÃ¤ge zu der Pensionskasse gezahlt habe, fÃ¼r die Beurteilung derselben als Einrichtung im Sinne des Â§ 229 SGB V ohne Belang und insoweit auch die von der Beklagten angefÃ¼hrten Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht einschlÃ¤gig. In der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12.11.2008 â B 12 KR 6/08 R â werde darauf abgestellt, dass die Einnahmen aus einer Altersversorgung nach dem BetrAVG herrÃ¼hrten, so dass es in dieser Entscheidung an einer Auseinandersetzung der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Frage, ob es sich Ã¼berhaupt um eine Leistung nach dem BetrAVG handele, fehle. Das Gleiche gelte fÃ¼r die weiter von der Beklagten angefÃ¼hrten Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 zum Az. B 12 KR 28/12 R. Die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts in dieser Entscheidung, hier insbesondere Rdnr. 17 der EntscheidungsgrÃ¼nde, sprÃ¤chen vielmehr fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin vertretener Rechtsauffassung, da die hier gegenstÃ¤ndliche Pensionskasse gerade nicht der Versorgung von Arbeitnehmern der Mitgliedsunternehmen diene.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten und Beigeladenen vom 22.06.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in der genannten Entscheidung seine Argumentation im Wesentlichen darauf stÃ¼tze, dass die Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten VVaG keine Pensionskasse im Sinne des Â§ 1 b Abs. 3 des (BetrAVG) und damit kein TrÃ¤ger der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V sei. Nach dem BetrAVG mÃ¼sse die Pensionskasse die Versorgung von Arbeitnehmern zum Gegenstand haben. Dies sei bei einer Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter gerade nicht der Fall. Zu berÃ¼cksichtigen sei hier aber, dass bei der Pensionskasse Rundfunk nach Punkt 1.42 ihrer Satzung auch Arbeitnehmer versichert sein kÃ¶nnten. Das Bundessozialgericht habe zudem wiederholt klargestellt, dass der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als eigenstÃ¤ndiger Begriff verstanden und ohne Bindung an die Definition im BetrAVG ausgelegt werden mÃ¼sse (B 12 KR 28/12 R â Rdnr. 11). Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehÃ¶rten nach der Rechtsprechung des BSG alle Renten, die von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wÃ¼rden, bei denen in typisierender Betrachtung ein Zusammenhang zwischen der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem und einer ErwerbstÃ¤tigkeit bestehe. Ein Zusammenhang zwischen der

ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin und der Rente der Pensionskasse Rundfunk bestehe jedoch, auch wenn diese zeitweise nicht Arbeitnehmerin gewesen sein sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die das Gericht beigezogen hat und die Inhalt der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung der Kammer gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage hat in der Sache keinen Erfolg. Denn der angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Auf die Altersrente aus der "Pensionskasse Rundfunk" sind BeitrÃ¤ge zu entrichten.

GemÃ¤Ã□ Â§ 237 Satz 1 SGB V werden der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern zugrunde gelegt
1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen
3. das Arbeitseinkommen. GemÃ¤Ã□ Â§ 237 Satz 2 gelten die Â§Â§ 226 Abs. 2 und die Â§Â§ 228, 229 und 231 entsprechend.

GemÃ¤Ã□ Â§ 229 Abs. 1 gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge), soweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
1. VersorgungsbezÃ¼ge aus einem Ã¶ffentlich-rechtlichen DienstverhÃ¤ltnis oder aus einem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen; auÃ□er Betracht bleiben
a) lediglich Ã¼bergangsweise gewÃ¤hrte BezÃ¼ge,
b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der BeschÃ¤digtenversorgung,
c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 v. H. des Zahlbetrages und
d) bei einer erhÃ¶hten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v. H. des Zahlbetrags der erhÃ¶hten Unfallversorgung,
2. BezÃ¼ge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen StaatssekretÃ¤re und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die fÃ¼r AngehÃ¶rige bestimmter Berufe errichtet sind,
4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Ã□bergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschlieÃ□lich der Zusatzversorgung im Ã¶ffentlichen Dienst und der hÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

ZunÃ¤chst geht das Gericht in Ã□bereinstimmung mit der Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19.12.2007 zum Az. L 9 KR 91/03 davon aus, dass es sich bei der Rente der Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten VVaG nicht um eine Leistung im Sinne des Â§ 229

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 SGB V handelt, darÃ¼ber hinaus aber auch nicht um eine Rente im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Zutreffend hat das LSG Berlin-Brandenburg in der genannten Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei der Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten nicht um eine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung handelt, die fÃ¼r AngehÃ¶rige bestimmte Berufe errichtet ist. So hat das LSG unter Randziffer 14 der Entscheidung ausgefÃ¼hrt:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der zu den VersorgungsbezÃ¼gen die "Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen fÃ¼r Berufsgruppen" zÃ¤hlte. In der BegrÃ¼ndung zu dieser Vorschrift war seinerzeit lediglich angegeben worden, dass unter Nr. 3 "insbesondere Leistungen Ã¶ffentlich-rechtlicher Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen fÃ¼r die kammerfÃ¤higen freien Berufe (z. B. Architekten,.), der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft" fielen (BT-Drucks 9/458 S. 35). Zu den in Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V genannten Versicherungseinrichtungen kÃ¶nnen Ã¼ber diese Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen hinaus auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen gehÃ¶ren, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begrÃ¼ndeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist. FÃ¼r kleinere VVaG (Â§ 53 VAG) ist dies wiederholt entschieden worden (vgl. Bundessozialgericht, BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr. 42 und SozR 3-2500 Â§ 229 Nr. 6 m.w.N.).

Randziffer 15: Eine privatrechtliche Versicherungseinrichtung, die wie die o. g. Pensionskasse als VVaG gegrÃ¼ndet ist, um die Versicherung der Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu betreiben (Â§ 15 VAG), gehÃ¶rt jedoch nur dann zu den in Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V genannten Versicherungseinrichtungen, wenn der Kreis der Mitglieder, der beim kleineren VVaG zwingend zugleich der Kreis der mÃ¶glichen Versicherungsnehmer ist (vgl. Â§ 53 Abs. 1 Satz 2 VAG), auf die AngehÃ¶rigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe beschrÃ¤nkt ist. Bei diesen VVaG sind die Mitglieder und Versicherungsnehmer in der Regel zugleich Versicherte, d. h. sie schlieÃen Versicherungen auf ihr Leben als Altersversicherungen ab sowie daneben Versicherungen fÃ¼r die Versorgung von FamilienangehÃ¶rigen, etwa als Witwen- oder Witwerrenten. Die so in der Mitgliedschaft begrenzten VVaG stellen fÃ¼r ihre Mitglieder die Versorgung oder eine Zusatzversorgung im Alter in gleicher Weise sicher wie die gesetzliche Rentenversicherung oder die in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO genannten berufsstÃ¤ndigen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (vgl. BT-Drucks 9/458 S. 35). Dies und die durch die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Berufsgruppe vermittelte Mitgliedschaft rechtfertigt die Einbeziehung der von einem solchen VVaG gezahlten Renten in die in Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V genannten beitragspflichtigen VersorgungsbezÃ¼ge. Soweit bei einem in der Mitgliedschaft entsprechend eingeschrÃ¤nkten (kleineren) VVaG auÃer den Mitgliedern und deren AngehÃ¶rigen auch Dritte als Versicherte in Betracht kommen etwa bei einer Direktversicherung (Â§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I 3610 (BetrAVG)) durch den Arbeitgeber, der als Mitglied und Versicherungsnehmer eine Versicherung zugunsten eines Arbeitnehmers als Versicherten abschlieÃ□t â□□ Ã¤ndert dies am Charakter der berufsstÃ¤ndischen Versicherung nichts. Die Versicherungseinrichtung wird auch in diesem Fall wesentlich durch die BeschrÃ¤nkung des Mitgliederkreises geprÃ¤gt. Das BSG hat daher nach diesen GrundsÃ¤tzen bisher privatrechtliche Versicherungsvereine zu den Versicherungseinrichtungen i.S. des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (frÃ¼her Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO) nur gerechnet, wenn es sich um kleinere VVaG handelte, bei denen kraft Satzung die Mitgliedschaft und damit wegen Â§ 53 Abs. 1 Satz 2 VAG auch der Kreis der Versicherungsnehmer auf AngehÃ¶rige eines Berufes beschrÃ¤nkt war. Entweder konnten der Versicherung als Mitglieder nur Seelotsen angehÃ¶ren, oder es konnten nur Steuerberater und SteuerbevollmÃ¤chtigte Mitglieder werden (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 229 Nr. 15 m.w.N.).

Randziffer: Die o.g. Pensionskasse ist jedoch deshalb keine solche Versicherungseinrichtung, weil der Kreis der mÃ¶glichen Mitglieder und Versicherungsnehmer bei ihr nicht beschrÃ¤nkt ist. Ordentliches Mitglied und Versicherungsnehmer kann bei ihr jeder werden, der gegen Honorar bei einem Anstaltsmitglied tÃ¤tig wird und nicht Arbeitnehmer oder Beamter der Anstaltsmitglieder ist. Eine Eingrenzung auf bestimmte Berufe ist nicht vorgesehen. Mag auch eine BeschrÃ¤nkung auf bestimmte "Berufsfelder" im Hinblick auf die kraft Satzung zu den Anstaltsmitgliedern gehÃ¶renden Rundfunkanstalten denkbar erscheinen, die jedoch schon fÃ¼r die BeschrÃ¤nkung auf AngehÃ¶rige bestimmter Berufe nicht ausreichen wÃ¼rde, fehlt im Hinblick auf die fakultativen Anstaltsmitglieder erst recht jede Eingrenzung, weil der Pensionskasse alle Unternehmen beitreten kÃ¶nnen, die fÃ¼r den Rundfunk tÃ¤tig werden. BerÃ¼cksichtigt man, dass dazu z. B. auch Caterer oder Autovermieter gehÃ¶ren kÃ¶nnen, liegt eine BeschrÃ¤nkung auf die AngehÃ¶rigen eines oder mehrerer bestimmter Berufe offenkundig nicht mehr vor, zumal im streitigen Zeitraum auch tatsÃ¤chlich eine groÃ□e Zahl freier Produktionsunternehmen Mitglieds- und TrÃ¤gerunternehmen der Pensionskasse waren. Fehlt damit jede BeschrÃ¤nkung des Mitgliederkreises, liegt eine Versicherungseinrichtung, die die Sicherung der AngehÃ¶rigen eines bestimmten Berufes betreibt, nicht vor. Dies schlieÃ□t bei einem VVaG die Eigenschaft als Versicherungseinrichtung i.S. des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V aus.

Entgegen der Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg geht die erkennende Kammer jedoch davon aus, dass es sich bei der Rente der Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt. Das Bundessozialgericht hat immer wieder ausgefÃ¼hrt, dass zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG alle Renten gehÃ¶ren, die von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden, bei denen in typisierender Betrachtung ein Zusammenhang zwischen der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem und einer ErwerbstÃ¤tigkeit besteht. Diese "institutionelle Abgrenzung" orientiere sich allein daran, ob die Rente von einer

Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werde. ModalitÃ¤ten des individuellen Rechtserwerbs blieben dabei ebenso unberÃ¼cksichtigt wie die Frage eines nachweisbaren Zusammenhangs mit dem Erwerbsleben im Einzelfall (BSG SozR 3-2500 Â§ 229 Nr. 7 S. 29 m.w.N.; BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 12, Rdnr. 19 m.w.N.; BSG Urteil vom 05.03.2014 â B 12 KR 22/12 R â Rdnr. 22; zuletzt so auch BSG vom 23.07.2014, Az. B 12 KR 28/12 R unter Randziffer Rn. 12).

Sofern das LSG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 19.12.2017 in der Randziffer 19 insbesondere unter Bezugnahme auf Â§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz (BetrAVG) die Eigenschaft der "Pensionskasse fÃ¼r freie Mitarbeiter der Deutschen Rundfunkanstalten" VVaG) als TrÃ¤ger der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V verneint hat, da er nicht der Sicherung der Arbeitnehmer der Anstaltsmitglieder diene, die gerade von der Mitgliedschaft ausgenommen seien, sondern die HonorarkrÃ¤fte der Anstaltsmitglieder im Alter versorgen solle, die nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu den Anstaltsmitglieder stehen oder gestanden haben und deshalb â abgesehen von den eventuell erworbenen Leistungen der KÃ¼nstlersozialkasse â im Alter ohne ausreichenden Schutz wÃ¤ren, kann dem die erkennende Kammer nicht folgen. Denn das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.07.2014 zum Az. B 12 KR 28/12 R in Rdnr. 11 ausgefÃ¼hrt, dass der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher â sowohl unter Geltung der RVO (Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) â als eigenstÃ¤ndiger Begriff verstanden und ohne Bindung an die Legaldefinition in Â§ 1 BetrAVG ausgelegt worden sei, was der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspreche (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 180 Nr. 25 S. 90; BSG SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 7 Rdnr. 24; BSG SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 14 Rdnr. 13 m.w.N.). Das BSG hat in dieser Entscheidung unter Rdnr. 11 weiter ausgefÃ¼hrt, dass der Senat seine Auffassung seinerzeit zu Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 RVO damit begrÃ¼ndet habe, dass Beitragsrecht und Betriebsrentenrecht unterschiedliche Zielsetzungeb verfolgten (BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr. 47 S. 202 f.) und dass der Begriff der betrieblichen Altersversorgung deshalb nach Zweck und Systematik des Beitragsrechts abzugrenzen sei (BSGE 58, 10, 12 = SozR 2200 Â§ 180 Nr. 25 S. 90; BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr. 40 Seite 163). In Kenntnis dieser stÃ¤ndigen Rechtsprechung habe der Gesetzgeber den frÃ¼heren Â§ 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 RVO in Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V Ã¼bernommen und inhaltlich unverÃ¤ndert gelassen (BSG, Urteil vom 11.10.2001 â B 12 KR 4/00 R). An diesem beitragsrechtlichen VerstÃ¤ndnis des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung habe auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 (SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 11) nichts geÃ¤ndert (vgl. z. B. BSG SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 14 Rdnr. 13). Mit den AusfÃ¼hrungen der Beklagten ist zudem darauf hinzuweisen, dass selbst nach der Satzung der Pensionskasse Rundfunk nach Punkt 1.42 auch Arbeitnehmer versichert sein kÃ¶nnen.

Zudem hat das BSG in seiner Entscheidung vom 23.07.2014 unter der Rdnr. 13 wie folgt ausgefÃ¼hrt: Ausgehend davon sind Leistungen, die von einer Pensionskasse gewÃ¤hrt werden, jedenfalls seit deren Legaldefinition in Â§ 118a Versicherungsaufsichtsgesetz ((VAG); Â§ 118a eingefÃ¼gt mit Wirkung vom

02.09.2005 durch Art. 1 Nr. 24 des Siebten Gesetzes zur Ã□nderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (7. VAGÃ□ndG) vom 29.08.2005, BGBl. I 2546 zZ i.d.F. des 8. VAGÃ□ndG vom 28.05.2007, BGBl. I 923), im Sinne des Beitragsrechts stets Renten der betrieblichen Altersversorgung. Denn die Abwicklung Ã¼ber Pensionskassen ist nicht nur einer der klassischen DurchfÃ¼hrungswege der betrieblichen Altersversorgung, bei dem diese von einer rechtsfÃ¤higen Versorgungseinrichtung durchgefÃ¼hrt wird, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewÃ¤hrt (Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Â§ 1b Abs. 3 S. 1 BetrAVG). Vielmehr definiert das VAG in seinem VII. Abschnitt "Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung" im eigens "Pensionskassen" betreffenden 2. Unterabschnitt durch Â§ 118a eine Pensionskasse als "rechtlich selbstÃ¤ndiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, InvaliditÃ¤t oder Tod" ist. Der Zweck einer Pensionskasse besteht also gerade (und ausschlieÃ□lich) im Erbringen von Leistungen, welche das nach Â§ 229 Abs. 1 S. 1 SGB V die Beitragspflicht begrÃ¼ndende Merkmal des Erzieltwerdens "wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung" erfÃ¼llen. Sie ist daher ein Versicherungsunternehmen mit spezieller Ausrichtung auf die betriebliche Altersversorgung und gleichzeitig auf den Zweck der betrieblichen Versorgungsleistungen beschrÃ¤nkt (Goldbach/Obenberger, Die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, 3. Aufl. 2013 S. 72 Rdnr. 69; BÃ¤hr in Fahr/Kaulbach/BÃ¤hr/Pohlmann, VAG, 5. Aufl. 2012, Â§ 118a Rdnr. 3; Klatt, Die Pensionskasse in der betrieblichen Altersversorgung, 2003, S. 68 f.).

Ausgehend von dieser BSG-Rechtsprechung ist die erkennende Kammer der Auffassung, dass es sich bei Leistungen, die von einer Pensionskasse gewÃ¤hrt werden, die ihre Legaldefinition nunmehr in Â§ 232 VAG (Gesetz Ã¼ber die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) gefunden hat, um Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 handelt und somit der Beitragspflicht unterfallen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024